

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt  
Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung – HStS)**

**vom 17.12.2020**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024**

**LESEFASSUNG**

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung – HStS) vom 17.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024**

20/5 - Referat Stadtkämmerei und Finanzen

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Nr.</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Steuergegenstand	3
§ 2	Steuerfreiheit	3
§ 3	Steuerbefreiung	3
§ 4	Steuerschuldner, Haftungsschuldner	4
§ 5	Steuermaßstab, ,Steuersatz	4
§ 6	Anzeigepflichten	5
§ 7	Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	6
§ 9	Steueraufsicht	6
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	7

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt unbeschadet §§ 2 und 3 die Hundehaltung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt).

#### § 2 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind vorbehaltlich Abs. 3 für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.
- (2) Steuerfreiheit besteht vorbehaltlich Abs. 3 ferner im Hinblick auf diejenigen Hunde, die nicht länger als zwei Monate in der Stadt in Pflege oder Verwahrung genommen werden oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden.
- (3) Die Steuerfreiheit nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

#### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich Abs. 2 wird Steuerbefreiung gewährt für
  1. Hunde, die beruflich oder betrieblich veranlasst gehalten werden;
  2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wenn der Halter seine Bedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ nachweist;
  3. Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund;
  4. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
  5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen aufgenommen werden, jedoch nur für einen aufgenommenen Hund und für diesen maximal drei Jahre.
- (2) Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den Steuerbefreiung beantragt wird,

1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und
  2. kein gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung ist.
- (3) Steuerbefreiung wird frühestens ab Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung gestellt worden ist.

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner sind der Hundehalter und alle im selben Haushalt lebenden volljährigen Personen (Haushaltsangehörigen). Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat oder in einem Fall von § 2 hinsichtlich des Hundes nicht oder nicht mehr steuerfrei ist. Bei einem Zuwachs durch Geburt von einer Hündin gilt eine Aufnahme des noch im selben Haushalt befindlichen Welpen erst an dem Tag als erfolgt, an dem der Welpe drei Monate alt wird.
- (2) Der Eigentümer eines Hundes, der nicht gleichzeitig Hundehalter oder sonst Steuerschuldner ist, haftet für die Steuer.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt**

### **Steuermaßstab, Steuersatz**

#### **§ 5 Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
  1. ein Hund gehalten wird: 129 Euro,
  2. zwei Hunde gehalten werden: 147 Euro je Hund,
  3. drei oder mehr Hunde gehalten werden: 168 Euro je Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung, die nach dem 01.01.2013 im Haushalt aufgenommen worden sind, beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
  1. ein solcher Hund gehalten wird: 672 Euro,
  2. zwei solcher Hunde gehalten werden: 885 Euro je Hund,
  3. drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden: 1.107 Euro je Hund.

- (3) Im Rahmen von Abs. 1 werden Hunde im Sinne von Abs. 2 bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde mitgezählt. Hunde, für die eine Steuerbefreiung (§ 3) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgezählt.

### **3. Abschnitt**

#### **Besteuerungsverfahren**

##### **§ 6 Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter hat unbeschadet Satz 2 dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen:

1. den Beginn seiner Haltereigenschaft im Sinne dieser Satzung hinsichtlich eines Hundes durch
  - a) Aufnahme des Hundes in seinen Haushalt,
  - b) Zuzug mit einem aufgenommenen Hund in das Stadtgebiet,
  - c) Nichtvorliegen oder Entfall der Voraussetzungen der Steuerfreiheit in einem Fall von § 2,

jeweils unter Angabe der Herkunft des Hundes, was bei Anschaffung von einem Züchter oder früheren Hundehalter dessen Namen und Anschrift einschließt, sowie der Namen und Geburtsdaten seiner Haushaltsangehörigen,

2. das Ende seiner Haltung des Hundes, im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen und Anschrift,
3. die Beendigung der Haltung des Hundes im Stadtgebiet durch Wegzug bzw. Beendigung des vorübergehenden Aufenthalts unter Angabe seiner Anschrift außerhalb der Stadt,
4. den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3).

Jede Anzeige hat zusätzlich zu den nach Satz 1 anzuzeigenden Umständen den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle bzw. letzte hiesige Anschrift des Hundehalters sowie das Alter oder Wurfdatum, die Rasse bzw. mindestens zwei Rassen bei Mischlingen und die eventuell vorhandene Chipnummer des Hundes zu beinhalten.

- (2) Durch die Anzeigen nach Abs. 1 werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen nach Abs. 1 entbehrlich.

##### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt unbeschadet nachfolgender Bestimmungen mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet beginnt. Bei Zuzug

des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Bei einem Halterwechsel hinsichtlich eines im Stadtgebiet bereits versteuerten Hundes geht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats über.

- (2) Die Steuerpflicht endet unbeschadet Satz 2 mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet endet. Solange keine Abmeldung erfolgt und das städtische Referat Stadtkämmerei und Finanzen auch sonst keine anderweitige Kenntnis erlangt, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als fortbestehend; eine insoweit rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ende und nur durch Nachweis innerhalb dieses Zeitraumes möglich; das Vorstehende befreit nicht von sonstigen Folgen einer Nichteinhaltung der in § 6 vorgeschriebenen Frist.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids und für künftige Zeiträume jeweils zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag wird die Steuer jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch für das ganze Jahr im Voraus zum 15. Februar geleistet werden.

## **4. Abschnitt**

### **Steueraufsicht, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage alle für die Steuererhebung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die auf dem Grundstück, in der Wohnung bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter, wahrheitsgemäß zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 6 Anzeigepflichten;
2. § 9 Steueraufsicht.

- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 17.12.2020 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

---

Gelsenkirchen, 12.12.2024

Stadt Gelsenkirchen

*Karin Welge*  
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 51 vom 20.12.2024